

II. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde hat gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 der Verbandssatzung in ihrer Sitzung am 22.12.2015 folgenden II. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde vom 10.10.2008 wird wie folgt erweitert:

- (2) Für den Betrieb eines Bürgerbusses wird das Verbandsgebiet wie folgt erweitert um:
- das Gebiet der Gemeinde Edermünde
 - das Gebiet der Stadtteile Altenbauna, Großenritte und Hertingshausen der Stadt Baunatal

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde vom 10.10.2008 wird wie folgt geändert:

- (1) Für den räumlichen Wirkungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 nimmt der Verband die Bauleitplanung nach § 8 ff. BauGB wahr. Die mit den Aufgaben verbundenen Befugnisse gehen von den Verbandsmitgliedern auf den Verband über. Der Zweckverband ist insoweit ein Planungsverband nach § 205 BauGB.

Artikel 3

§ 4 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde vom 10.10.2008 wird wie folgt gefasst:

- (2) Der Zweckverband hat außerdem folgende Aufgaben,
- eine straßenmäßige Ortsumgehung Baunatal-Hertingshausen zu planen und zu bauen;
 - gleichzeitig einen Anschluss des Gewerbegebietes Edermünde-Holzhausen an die BAB-Anschlussstelle Baunatal-Süd (A 49) mittels einer Brücke über die BAB (A 49) zu planen und zu bauen;
 - gemeinsam Gewerbegebietsflächen im Wirtschaftsraum Baunatal-Hertingshausen und Edermünde-Holzhausen zu entwickeln und zu vermarkten;
 - den Betrieb von Bürgerbussen zu organisieren und durchzuführen;
 - weitere kommunale Gemeinschaftsprojekte, z.B. zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur, zur Förderung der Kultur und Tourismusbereiches, Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes, zu entwickeln.

Artikel 4

§ 16 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde vom 10.10.2008 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde wird gemäß § 92 ff. Hess. Gemeindeordnung geführt.

Artikel 5

Dieser II. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde vom 22.12.2015 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Baunatal, 23.12.2015

DER VERBANDSVORSTAND

Manfred Schaub
Verbandsvorsteher